

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Beistandschaften

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Fachdienst Rechtliche Jugendbetreuung
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
E-Mail Kontakt: JUG.Beistandschaften@Oberhavel.de

2. Datenschutzbeauftragter

Landkreis Oberhavel
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
E-Mail Kontakt: Datenschutzbeauftragter@Oberhavel.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Kindesunterhalt erhoben.

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, bei folgenden Stellen:

- Behörden (insbesondere Einwohnermeldebehörde, Ausländerbehörde Justizbehörden)
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (Jobcenter, Sozialamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Deutsche Rentenversicherung, Familienkasse, Krankenkassen)
- Arbeitgeber
- dem anderen Elternteil
- der Polizei
- der zuständigen Auslandsvertretung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und §§ 56, 61, sowie 68 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben an:

- den anderen Elternteil und/oder beauftragte Rechtsanwälte
- Behörden
- Gerichte, Gerichtsvollzieher, Arbeitgeber und andere Drittschuldner
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (Jobcenter, Sozialamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Deutsche Rentenversicherung, Familienkasse, Krankenkassen)
- andere Jugendämter bei Zuständigkeitswechsel
- die Polizei

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre beim Landkreis Oberhavel gespeichert. Die Aufbewahrungsfristen beginnen im Falle der Aufgabenerfüllung nach § 18 SGB VIII mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat (Beratungen). Im Fall einer Beistandschaft beginnen die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beistandschaft beendet wurde.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgender Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Sie haben außerdem ein Beschwerderecht und können diese Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow oder per Email an: Poststelle@LDA.Brandenburg.de richten.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus § 1605 BGB. Sofern Sie die erforderlichen Daten nicht angeben

- Können diese bei Dritten erfragt werden (Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber)
- Können Auskunfts- und Unterhaltsansprüche gerichtlich durchgesetzt werden.